

31. VII 38

Beschluß der zweiten Tagung der 6. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der ap.U. zur Ableistung des Treueides durch die Pfarrer.

Die Bekenntnissynode der Ev. Kirche der ap.U. hat auf ihrer Tagung am 12. Juni folgende Forderungen für die Ableistung des staatlichen Treueides der Pfarrer aufgestellt:

- 1.) Die staatliche Forderung eines Treueides muß vorliegen.
- 2.) Die eidfordernde Stelle muß von den Pfarrern, die den Eid leisten, die von der Kirchenleitung gegebene Auslegung des Treueides entgegennehmen.
- 3.) Die Bindung des Pfarrers an sein Ordinationsgelübde muß öffentliche Anerkennung finden. Das schließt die Verkoppelung der Eidesforderung mit der Einführung des deutschen Beamtengesetzes in die Kirche aus.
- 4.) Die von dem E.O.K. gegebene Auslegung des Eides muß öffentlich zurückgenommen werden.

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 31. Juli 1938 geprüft, ob die von ihr erhobenen Forderungen inzwischen erfüllt sind, sodaß nimmehr die Ableistung des Treueides durch die Pfarrer der Bekenntnissynode der Ev. Kirche der ap.U. erfolgen kann. Bei dieser Prüfung ist die Synode zu folgendem Ergebnis gekommen:

- zu 1.): Der Beschluß der Synode vom 12. Juni 1938 ging von der Voraussetzung aus (vgl. Beschluß zur Eidesfrage II, Ziff. 3.), daß die staatliche Forderung des Treueides nicht vorliege. Inzwischen sind Tatbestände sichtbar geworden, aus denen hervorgeht, daß der Staat den Treueid der Pfarrer fordert. Wir weisen hierfür vor allem auf folgende Tatsachen hin:
- a) Der Präsident des E.O.K. hat die Verordnung zur Ableistung des Treueides in Übereinstimmung mit dem Ministerium f. d. kirchl. Angelegenheiten erlassen.
  - b) Es liegt das ausdrückliche Verlangen des Staates vor, von der Ermächtigung des § 174 DBB für die Eidesforderung der Pfarrer Gebrauch zu machen.
  - c) Präses D. Koch hat dem Bruderat der Ev. Kirche der ap.U. folgende Feststellung zugehen lassen: "Daß der Staat den Treueid der Pfarrer erwartet, steht für mich außer Zweifel. Ich habe mich darum bemüht, daß über die staatliche Forderung Klarheit geschaffen werde. Nun liegt zwar in Altpreußen, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, eine direkte Beauftragung, wie etwa in Hamburg der Reichstatthalter dem Landesbischof erteilt hat, nicht vor. Ich habe aber in amtlichen Besprechungen die Überzeugung gewonnen, daß die Frage der Vereidigung der Pfarrer für den Staat zu einer Frage seiner autorität und die Verweigerung für ihn untragbar geworden ist, nachdem die Vereidigung in den meisten Landeskirchen bereits erfolgt oder doch angeordnet ist".
  - d) Der Rhein-Konsistorialpräsident hat in einem Schreiben an den Bruderat der Ev. Bekenntnissynode im Rheinland vom 27. Juli 1938 ausgesprochen: "Aus mir unbekanntem Gründen hat zwar der Staat davon abgesehen, durch eine Verordnung des Herrn Reichskirchenministers oder in anderer Form allgemein von sich aus die Leistung des Treueides der evangelischen Pfarrer anzuordnen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat, wenn er auch auf eine ausdrückliche Forderung des Treueides verzichtet hat, ihn doch von den Pfarrern als öffentlichen Amtsträgern verlangt und verlangen muß, so wie ihn jeder andere Amtsträger einer öffentlichen Körperschaft zu leisten hat."
  - e) In einer Besprechung, die Vertreter des Bruderates der Ev. Kirche der ap.U. am 29. Juli 1938 mit dem Präsidenten Dr. Werner hatten, hat Dr. Werner die Erklärung von Präses D. Koch in aller Form bestätigt und Ausführungen gemacht, die inhaltlich denen des Rheinischen Konsistorialpräsidenten entsprechen. Die Vertreter des Bruderates haben der Synode

über diesen Tatbestand ein Protokoll zur Kenntnis gebracht, das dem Präsidenten Dr. Werner vorgelegen hat.

Entsprechende Tatsachen liegen in anderen Landeskirchen vor (vgl. Wort des Landesbischofs D. Meiser an die bayrischen Pfarrer, Beauftragung des Hamburgischen Landesbischofs durch den Reichsstatthalter).

Die Synode sieht keine Möglichkeit, unter den gegenwärtigen Umständen eine weitergehende Klärung zu erreichen. Sie erachtet die vorliegenden Tatbestände für hinreichend deutlich zu der Feststellung, daß die staatliche Forderung des Treueides der Pfarrer vorliegt.

Zu 2:

Die Synode stellt fest, daß die Eideserklärung des Bruderrates der Evg. Kirche der apU. von der eidfordernden Stelle (Präsident des EOK) angenommen ist. Dieser Tatbestand ist vor der Eidesleistung dem Führer und Kanzler des deutschen Volkes und Reiches zur Kenntnis zu bringen.

Zu 3:

Die Bindung der Pfarrer an das Ordinationsgelübde hat öffentliche Anerkennung gefunden:

- a) Eideserklärungen, die sachlich unbedenklich sind, sind nach Anordnung des EOK zugelassen.
- b) Diese Tatsache wird auch im Protokoll der Eidesableistung beurkundet (vgl. Zusatz zur Anlage C des angeordneten Verfahrens). Damit, daß die Eideserklärung des Bruderrates der Evg. Kirche der apU. als sachlich unbedenklich angenommen ist, ist gemäß Ziffer 4 der Eideserklärung eingeräumt, daß die Anwendung des staatlichen Beamtenrechtes auf die Pfarrer mit der Eidesleistung nicht zugestanden ist, da sie den im Ordinationsgelübde übernommenen Amtspflichten widerspricht.

Zu 4:

Die vom EOK gegebene Auslegung des Eides ist öffentlich zurückgenommen:

- a) Das Wort "Eidesbelehrung" ist im Gesetzblatt der DEK. gestrichen.
- b) Der ECK. hat eine öffentliche Erklärung angeordnet, daß die Ansprache „keine für die Ablegung des Treueides verbindliche Auslegung ist.“
- c) Es liegt die mündliche und schriftliche Erklärung (Schreiben des zuständigen Konsistorialpräsidenten an die westfälischen Pfarrer vom 7. Juli, Schreiben an Präses D. Koch vom 11. Juli, Protokoll der Vertreter des Preuß. Bruderrates) vor, daß "in Zukunft die Ansprache überhaupt fortfällt."

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die von der Synode auf Grund von Schrift und Bekenntnis erhobenen Einwendungen gegen die Ableistung des Treueides als ausgeräumt angesehen werden dürfen. Synode weist deshalb die Pfarrer an, bis zum 10. August der eidfordernden Stelle zu erklären, daß sie nunmehr bereit sind, den Treueid zu leisten.

Die Synode kann aber nicht darüber hinweggehen, daß zahlreiche Pfarrer im gegenwärtigen Augenblick die hierfür erforderliche Klarheit noch nicht gewonnen haben, vielmehr ernste, vom Bekenntnis her begründete Bedenken (sonderlich zu Punkt 1) geltend machen. Sie erachtet es als ihre kirchenleitende Aufgabe und brüderliche Pflicht, diese Gewissensbedenken ernst zu nehmen und die Brüder in ihrem Gewissen zu lösen. Darum darf die Eidesleistung dieser Brüder nicht an den jetzt vom EOK. gesetzten Termin des 10. August 1938 gebunden sein. Die Synode beauftragt deshalb den Bruderrat, eine entsprechende Fristverlängerung bei dem Präsidenten des EOK. zu erwirken. Sobald diese Fristverlängerung zugestanden ist, kann der Eid von den Brüdern, die ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben, geleistet werden.

Beschlüsse der 2.Tagung der 6.Bekenntnissynode  
der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union  
zur Ableistung des Treueides durch die Pfarrer.

I.

Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union hat auf ihrer Tagung am 12.Juni 1938 folgende Forderungen für die Ableistung des staatlichen Treueides der Pfarrer aufgestellt:

- 1) Die staatliche Forderung eines Treueides muss vorliegen.
- 2) Die eidfordernde Stelle muss von den Pfarrern, die den Eid leisten, die von der Kirchenleitung gegebene Auslegung des Treueides entgegennehmen.
- 3) Die Bindung des Pfarrers an sein Ordinationsgelübde muss öffentliche Anerkennung finden. Das schliesst die Verkoppelung der Eidesforderung mit der Einführung des deutschen Beamtengesetzes in der Kirche aus.
- 4) Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gegebene Auslegung des Eides muss öffentlich zurückgenommen werden.

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 31.Juli 1938 geprüft, ob die von ihr erhobenen Forderungen inzwischen erfüllt sind, sodass nunmehr die Ableistung des Treueides durch die Pfarrer der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union erfolgen kann. Bei dieser Prüfung ist die Synode zu folgendem Ergebnis gekommen:

- zu 1) Der Beschluss der Synode vom 12.Juni 1938 ging von der Voraussetzung aus (vgl. Beschluss zur Eidesfrage II, Ziff. 3), dass die staatliche Forderung des Treueides nicht vorliege. Inzwischen sind Tatbestände sichtbar geworden, aus denen hervorgeht, dass der Staat den Treueid der Pfarrer fordert. Wir weisen hierfür vor allem auf folgende Tatsachen hin:
- a) Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates hat die Verordnung zur Ableistung des Treueides in Uebereinstimmung mit dem Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten erlassen.
  - b) Es liegt das ausdrückliche Verlangen des Staates vor, von der Ermächtigung des § 174 DBG für die Eidesforderung der Pfarrer Gebrauch zu machen.
  - c) Präses D.Koch hat dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union folgende Feststellung zugehen lassen: "Dass der Staat den Treueid der Pfarrer erwartet, steht für mich ausser Zweifel. Ich habe mich darum bemüht, dass über die staatliche Forderung Klarheit geschaffen werde. Nun liegt zwar in Altpreuussen, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, eine direkte Beauftragung, wie sie etwa in Hamburg der Reichsstaathalter dem Landesbischof erteilt hat, nicht vor. Ich habe aber in amtlichen Besprechungen die Ueberzeugung gewonnen, dass die Frage der Vereidigung der Pfarrer für den Staat zu einer Frage seiner Autorität und die Verweigerung für ihn untragbar geworden ist, nachdem die Vereidigung in den meisten Landeskirchen bereits erfolgt oder doch angeordnet ist."
  - d) Der Rheinische Konsistorialpräsident hat in einem Schreiben an den Bruderrat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland vom 27.Juli 1938 ausgesprochen: "Aus mir unbekanntem Gründen hat zwar der Staat davon abgesehen, durch eine Verordnung des Herrn Reichskirchenministers oder in anderer Form allgemein von sich aus die Leistung des Treueides der evangelischen Pfarrer anzuordnen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass der Staat, wenn er auch auf eine

ausdrückliche Forderung des Treueides verzichtet hat, ihn doch von den Pfarrern als öffentlichen Amtsträgern verlangt und verlangen muss, so wie ihn jeder andere Amtsträger einer öffentlichen Körperschaft zu leisten hat."

- e) In einer Besprechung, die Vertreter des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union am 29. Juli 1938 mit dem Präsidenten Dr. Werner hatten, hat Dr. Werner die Erklärung von Präses D. Koch in aller Form bestätigt und Ausführungen gemacht, die inhaltlich denen des Rheinischen Konsistorialpräsidenten entsprechen. Die Vertreter des Bruderrates haben der Synode über diesen Tatbestand ein Protokoll zur Kenntnis gebracht, das dem Präsidenten Dr. Werner vorgelegen hat.

Entsprechende Tatsachen liegen in andern Landeskirchen vor (vgl. Wort des Landesbischofs D. Meiser an die bayrischen Pfarrer, Beauftragung des Hamburgischen Landesbischofs durch den Reichsstatthalter). Die Synode sieht keine Möglichkeit, unter den gegenwärtigen Umständen eine weitergehende Klärung zu erreichen. Sie erachtet die vorliegenden Tatbestände für hinreichend deutlich zu der Feststellung, dass die staatliche Forderung des Treueides der Pfarrer vorliegt.

- zu 2) Die Synode stellt fest, dass die Eideserklärung des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union von der eidfordernden Stelle (Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates) angenommen ist. Dieser Tatbestand ist vor der Eidesleistung dem Führer und Kanzler des deutschen Volkes und Reiches zur Kenntnis zu bringen.
- zu 3) Die Bindung der Pfarrer an das Ordinationsgelübde hat öffentliche Anerkennung gefunden:
- Eideserklärungen, die sachlich unbedenklich sind, sind nach Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zugelassen.
  - Diese Tatsache wird auch im Protokoll der Eidesableistung beurkundet (vgl. zur Anlage C des angeordneten Verfahrens). Damit, dass die Eideserklärung des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union als sachlich unbedenklich angenommen ist, ist gemäss Ziff. 4 der Eideserklärung eingeräumt, dass die Anwendung des staatlichen Beamtenrechtes auf die Pfarrer mit der Eidesleistung nicht zugestanden ist, da sie den im Ordinationsgelübde übernommenen Amtspflichten widerspricht.
- zu 4) Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gegebene Auslegung des Eides ist öffentlich zurückgenommen:
- Das Wort "Eidesbelehrung" ist im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche gestrichen.
  - Der Evangelische Oberkirchenrat hat eine öffentliche Erklärung angeordnet, dass die Ansprache "keine für die Ablegung des Treueides verbindliche Auslegung" ist.
  - Es liegt die mündliche und schriftliche Erklärung (Schreiben des zuständigen Konsistorialpräsidenten an die westfälischen Pfarrer vom 7. Juli, Schreiben an Präses D. Koch vom 11. Juli, Protokoll der Vertreter des preussischen Bruderrates) vor, dass "in Zukunft die Ansprache überhaupt fortfällt".

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass die von der Synode auf Grund von Schrift und Bekenntnis erhobenen Einwendungen gegen die Ableistung des Treueides als ausgeräumt angesehen werden dürfen. Die Synode weist deshalb die Pfarrer an, bis zum 10. August der eidfordernden Stelle zu erklären, dass sie nunmehr bereit sind, den Treueid zu leisten.

Die Synode kann aber nicht darüber hinweggehen, dass zahlreiche Pfarrer im gegenwärtigen Augenblick die hierfür erforderliche Klarheit noch nicht gewonnen haben, vielmehr ernste, vom Bekenntnis her begründete Bedenken (sonderlich zu Punkt 1.) geltend machen. Sie erachtet es als ihre kirchenleitende Aufgabe und brüderliche Pflicht, diese Gewissensbedenken ernst zu nehmen und die Brüder in ihrem Gewissen zu lösen.

Darum darf die Eidesleistung dieser Brüder nicht an den jetzt vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Termin des 10. August 1938 gebunden sein. Die Synode beauftragt deshalb den Bruderrat, eine entsprechende Fristverlängerung bei dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates zu erwirken. Sobald diese Fristverlängerung zugestanden ist, kann der Eid von den Brüdern, die ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben, geleistet werden.

## II.

Die Frage des staatlichen Treueides hat in den letzten Monaten die Evangelische Kirche stark bewegt und ihre Pfarrer in grosse Not und Anfechtung geführt.

Die Bekenkende Kirche hat von Anfang an erklärt, dass ihre Pfarrer bereit seien, einen Treueid zu leisten, wenn der Staat ihn fordert. Es konnte aber bisher nicht deutlich werden, dass der Staat den Treueid fordert. Es lag nur eine Verordnung zur Ableistung des Treueides vor, die der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates erlassen hatte. Ausserdem war nicht eindeutig gesichert, dass die den Pfarrern allein bindende Verpflichtung seines Ordinationsgelübdes durch den Treueid weder erweitert noch beschränkt würde. Vielmehr hatte der Evangelische Oberkirchenrat eine Ansprache zum Treueid erlassen, die dem Treueid eine Auslegung gab, die im Gegensatz zum Worte Gottes stand.

Nunmehr hat die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union festgestellt, dass ein staatliches Verlangen zur Ableistung des Treueides tatsächlich vorliegt. Damit sind die Pfarrer frei, dem Führer den Treueid im Gehorsam gegen Gottes Gebot zu leisten. Ausserdem ist die Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrates fortgefallen. An ihre Stelle tritt für die Pfarrer der Bekennenden Kirche die vom altpreussischen Bruderrat gegebene Erklärung zum Treueid.

Diese Erklärung bezeugt, dass bei jedem Eid, der unter Anrufung des Namens Gottes geschieht, vor Gott nichts versprochen und bekräftigt und zu nichts seine Hilfe erbeten werden kann, was seinem geoffenbarten Willen widerspricht. Das gilt von jedem Eid, den ein evangelischer Christ leistet. Die Erklärung bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass mit der Leistung des Treueides auf den Führer das gegenwärtige schrift- und bekenntniswidrige Kirchenregiment in keiner Weise anerkannt wird. In der Erklärung ist auch klargestellt, dass der Pfarrer, der den Treueid geleistet hat, in der Ausübung seines Amtes allein an sein Ordinationsgelübde gebunden bleibt.

Wir rufen die Gemeinden auf, gemeinsam mit ihren Pfarrern um die Gabe des Heiligen Geistes zu bitten, dass in der Kirche auch fernerhin jedem Versuch widerstanden wird, falsche Lehre und unkirchliches Handeln durch Gesetze, Verordnungen und Massnahmen einzuführen, das unkirchliche Führerprinzip wieder aufzurichten und das staatliche Beamtenrecht auf die Kirche zu übertragen.

Gott wolle uns in Gnaden die Kraft verleihen, dass wir evangelische Christen und Pfarrer, jeder Behinderung, unser Volk zu dem allein seligmachenden Evangelium zu rufen, entgegenzutreten und nicht zulassen, dass der Trost des göttlichen Wortes den angefochtenen Gewissen und den unerlösten Seelen vorenthalten wird.

\*Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, Dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.\*  
(Epheser 3,20 - 21.)